

Leerverkäufe Intraday - Leerverkäufe Overnight und Wertpapierleihe an den Kunden - Kauf ohne Deckung mit Marge Intraday - Wertpapierleihe seitens des Kunden

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden „Nachtrags“, der integraler Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und Directa S.I.M.p.a. (nachfolgend „Directa“) ist, beantragt der Kunde, Zugang zu folgenden Funktionen zu erhalten:

Leerverkäufe Intraday - Leerverkäufe Overnight und Wertpapierleihe an den Kunden - Kauf ohne Deckung mit Marge Intraday - Wertpapierleihe seitens des Kunden

Der vorliegende Nachtrag annulliert und ersetzt sämtliche vorangegangenen Vereinbarungen, die sich auf die gleichen Funktionen beziehen. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe mit den gleichen Bedeutungen wie in dem mit Directa unterzeichneten Vertrag.

1. Leerverkäufe Intraday

Mit dem Zugang zu Intraday-Leergeschäften kann der Kunde – abweichend von der Vorschrift der vollständigen Deckung, die in dem mit Directa abgeschlossenen Vertrag enthalten ist – Positionen mit einem Gegenwert eröffnen, der den Wert seines verfügbaren Kapitals überschreitet.

Der Kunde kann Geschäfte zu den folgenden Bedingungen die er zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, tätigen:

- a) Der Auftrag für den Leerverkauf wird von Directa unter der Verpflichtung des Kunden angenommen, im Laufe desselben Tages und in den von Directa festgelegten zeitlichen Fristen für die anschließende vollständige Deckung zu sorgen.
- b) Der Leerverkauf ist nur bei einer Auswahl von Finanzinstrumenten möglich, die von Directa festgelegt, geändert und auf telematischem Wege mit der jeweils geltenden Marge mitgeteilt wird.
- c) Directa kann die Möglichkeit zum Leerverkauf für alle oder einige der Finanzinstrumente aus dieser Auswahl auch im Laufe desselben Börsentages aufheben.
- d) Die Geldmittel aus dem Leerverkauf können nur

für die erneute Deckung verwendet werden. Zusätzlich müssen bis zum Zeitpunkt der erneuten Deckung als Sicherheitsmarge für diese Deckung Mittel in proportionaler Höhe zum Wert der leer verkauften Finanzinstrumente vorhanden und gebunden sein. Directa legt die erforderliche Proportion fest und kann sie für einzelne Wertpapiere und auch im Laufe desselben Tages ändern, ohne dass dabei für den Kunden aus der letzteren Möglichkeit eine Sperre von zusätzlichen Mitteln über die gewöhnlich zum Zeitpunkt des Verkaufs gesperrten Mittel hinaus entsteht.

- e) Für jedes Finanzinstrument, für das Leerverkaufsgeschäfte zugelassen sind, werden von Directa zwei Fristen für den Börsentag festgelegt und auf telematischem Weg mitgeteilt:
A = die letzte Frist, um Leerverkäufe zu tätigen;
B = die letzte Frist, um nach den vorgenommenen Geschäften wieder für Deckung zu sorgen. Nach Ablauf von Frist „A“ hat der Kunde nicht mehr die Möglichkeit, leer zu verkaufen, und muss eventuell zum Handel aufgegebenen Verkaufsaufträge zurückziehen. Dazu erteilt er Directa den Auftrag, diese - falls Directa es für nötig halten sollte - an seiner Stelle zu widerrufen. Zudem kann er auf ein Finanzinstrument mit negativem Saldo nur Kaufaufträge ausführen.
- f) Frist „A“ kann von Directa auch innerhalb desselben Tages verkürzt oder verlängert werden, während Frist „B“ nur verlängert werden kann, sofern nicht seitens des Marktes eine Änderung der Geschäftszeiten oder der Funktionsweise mitgeteilt wurde.

In Abweichung zum vorhergehenden Absatz und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen für Finanzintermediäre hat Directa bei schwer wiegenden, gerechtfertigten Gründen die Möglichkeit, alle nicht gedeckten Positionen eigenmächtig auch im Laufe des Handelstages zu schließen.

- g) Der Kunde verpflichtet sich, alles ihm Obliegende zu tun, um innerhalb der Frist „B“ für die Deckung zu sorgen. Sollte dies nicht geschehen sein, kann er bis zum Ende der Sitzung nicht mehr mit diesem Finanzinstrument handeln und Directa ist

beauftragt, die Position zu den im späteren Abschnitt „Schließen von Positionen – Verfahren“ angegebenen Bedingungen zu schließen und dem Kunden eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro für jedes behandelte Finanzinstrument zu berechnen. Im diesem Sinne wird eine Position im Portfolio, die durch „Wertpapierleihe“ gedeckt ist und nach den im folgenden Abschnitt beschriebenen Verfahren „Leerverkäufe Overnight und Wertpapierleihe an den Kunden“ zustande gekommen sind, nicht als ungedeckt verstanden.

- h) Für leer gehandelte Finanzinstrumente kann Directa Einschränkungen für die Art der angenommenen Aufträge vorsehen. So kann es vor allem vorkommen, dass „Mehrtagesaufträge“ nicht angenommen werden und dass die Aufträge immer mit einem Preislimit versehen sein müssen.
- i) Directa hat das Recht, die Modalitäten der vorangegangenen Punkte a) bis h) zu ändern und neue Konditionen einzuführen. Diese werden den Betroffenen online mitgeteilt.

2. Leerverkäufe Overnight und Wertpapierleihe an den Kunden

Der Kunde, der Zugang zu „Leerverkäufen Overnight und Wertpapierleihe“ hat, kann ungedeckte Positionen auf Finanzinstrumente auch nach den täglichen Fristen, die im vorangegangenen Abschnitt für „Leerverkäufe Intraday“ vorgesehen sind, aufrechterhalten, vorausgesetzt er hat vorher von Directa eine Wertpapierleihe im gleichen Umfang erhalten.

Mit der Leistung „Wertpapierleihe“ beantragt der Kunde bei Directa gegen Zinszahlung ein Darlehen in Form von Finanzinstrumenten. Diese Leistung erfolgt in Einklang mit der Gesetzgebung für Finanzdienstleistungen und ist für die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten bestimmt, bei denen Directa als Intermediär für die Entgegennahme und den Handel der entsprechenden Aufträge auftritt.

Directa ist bereit, den Leerverkauf Overnight zuzulassen und dem Kunden eigene Finanzinstrumente zu leihen, sofern dieser die Leistung zu den folgenden Bedingungen, die er zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, beantragt:

Leerverkäufe Overnight

- a) Für die Funktion des Leerverkaufs Overnight sind die Geschäftsvorgänge mit Ausnahme folgender Aspekte identisch mit denen für „Leerverkäufe Intraday“:

Falls nach Ablauf der Frist „B“ gemäß vorigem Abschnitt der Kunde mit eigenen Finanzinstrumenten ungedeckt, aber im Besitz von Finanzinstrumenten ist, die er nach den folgenden Modalitäten als Anleihe erhalten hat, hält Directa seine Position bis zu der Höhe offen, die der Kunde als Anleihe

erhalten hat, und sorgt gegebenenfalls für die Schließung der ausschließlich darüber hinausgehenden Positionen nach den Modalitäten, die im Abschnitt „Schließen von Positionen – Verfahren“ weiter unten erläutert sind. Bezüglich der zulässigen Instrumente, Handelszeiten, erforderlichen Margen und Finanzinstrumente können andere Bedingungen als für den Intraday-Verkauf vorgeschrieben und mitgeteilt werden.

Wertpapierleihe

- b) Der Kunde teilt Directa in der Regel via Internet die Art und Anzahl der Finanzinstrumente mit, für die er eine Anleihe beantragt.
- c) Directa ist nicht verpflichtet, die Anleihe zu gewähren.

- d) Die „Wertpapierleihe“ kommt mit der Übertragung der geliehenen Finanzinstrumente auf das Konto des Kunden zustande und wird in folgender Weise ganz oder teilweise geschlossen:

- Der Kunde teilt seine Bereitschaft zur Rückerstattung der Finanzinstrumente wiederum ausschließlich online mit;
- Gesamte/teilweise Schließung der Anleihe seitens Directa nach einfacher Online-Mitteilung an den Kunden. Eine solche Schließung kann aus Gründen objektiver Zweckmäßigkeit erfolgen, z.B. bei Vorgängen wie Dividendenkupon-Abtrennungen, Kapitalgeschäften, Rückruf der Finanzinstrumente durch den eigentlichen Besitzer, Verringerung der geliehenen Menge auf den Wert der tatsächlich vom Kunden gehaltenen Leerposition am Ende eines jeden Börsentags;

- e) Bei jedem Leihgeschäft hinterlegt der Kunde gleichzeitig mit der Übertragung der geliehenen Finanzinstrumente eine Sicherheitsleistung zugunsten von Directa in Form von für den Kunden unverzinslichen Barmitteln (nachfolgend „Collateral“) auf sein Konto. Der Kunde ermächtigt Directa ausdrücklich, das Collateral als unregelmäßiges Pfand (gemäß Art. 1851 Codice Civile) zu übernehmen und ihrerseits den Collateral-Betrag an Dritte als Sicherheitsleistung zu übertragen, sofern dies dem Erhalt der Finanzinstrumente dient. Das Collateral wird täglich angepasst und je nach Menge, Kurs und Marge der geliehenen Finanzinstrumente sowie gegebenenfalls den anfallenden Steuern erhöht oder verringert. Der Kunde kann Liquidität zurückerhalten oder muss sie überweisen, um die Position offen zu halten. Es obliegt Directa, die erforderlichen Prozentsätze festzulegen. Directa kann diese Prozentsätze für jeden einzelnen Titel durch Online-Mitteilung auch im Laufe eines Tages ändern, ohne dass dabei für den Kunden im Verlauf des Tages eine Sperre von zusätzlichen Mitteln über die gewöhnlich gesperrten Mittel hinaus entsteht.
- f) Kommt der Kunde nicht innerhalb der von Directa

- festgelegten Fristen seiner Nachschusspflicht nach, erteilt der Kunde Directa ausdrücklich den Auftrag, seine Wertpapierleihposition nach den Modalitäten zu schließen oder zu verringern, die im Abschnitt „Schließen von Positionen – Verfahren“ aufgeführt sind.
- g) Zum Abschluss eines jeden Leihgeschäfts verpflichtet sich der Kunde, Directa die gleiche Art und Menge von Finanzinstrumenten wie die geliehenen Finanzinstrumente zurückzugeben. Gleichzeitig erstattet Directa dem Kunden die als Sicherheitsleistung einbehaltenen Mittel zurück.
- h) Die Transaktionen der Wertpapierleihe werden regelmäßig in einer Abrechnung aufgestellt und dem Kunden entweder online oder auf dem Postweg zugesandt. Hierfür werden dieselben Modalitäten angewandt wie für die von Directa online ausgehenden Abrechnungen für andere Anlageleistungen.
- i) Der Kunde zahlt eine Kommission für die Anleiheröffnung und einen Tageszins entsprechend dem Gegenwert der Referenz- bzw. Schlusskurse der geliehenen Finanzinstrumente. Die Gebühr für die Eröffnung und die täglich für jeden einzelnen Titel geltenden Zinssätze werden in einer Tabelle veröffentlicht, die online zugänglich ist und von Directa jederzeit aktualisiert werden kann.
- j) Der Vertrag unterliegt den Gesetzen und Regeln des Marktes, auf dem die Geschäfte stattfinden. Bei Änderungen oder Widersprüchen zwischen diesen und den Vertragsklauseln haben diese Gesetze und Regeln Vorrang.
- k) Directa hat das Recht, nach Online-Mitteilung die in den vorangegangenen Buchstaben a) bis j) aufgeführten Geschäftskonditionen zu ändern. Die Änderungen gelten für die Geschäfte, die der Kunde ab dem Zeitpunkt der Änderung vornimmt.
- b) Ungedeckte Käufe mit Marge können nur bei einer Auswahl von Finanzinstrumenten durchgeführt werden, die von Directa festgelegt, geändert und online mit der jeweils geltenden Marge mitgeteilt wird.
- c) Directa kann die Möglichkeit zum ungedeckten Kauf mit Marge für alle oder einige Finanzinstrumente aus der genannten Auswahl auch im Laufe desselben Börsentages aufheben.
- d) Die unter Inanspruchnahme der Marge gekauften oder gehaltenen Finanzinstrumente können nur bis zur vollständigen erneuten Deckung der Position Gegenstand eines Verkaufs werden.
- e) Für jedes Finanzinstrument, für das Kaufgeschäfte mit Marge zugelassen sind, werden von Directa zwei Fristen für den Börsentag festgelegt und via Internet mitgeteilt:
A = die letzte Frist, um Kaufgeschäfte mit Marge zu tätigen;
B = die letzte Frist, um die mit Marge erworbenen Finanzinstrumente wieder zu verkaufen. Nach Ablauf von Frist „A“ hat der Kunde nicht mehr die Möglichkeit, Geschäfte zu tätigen, welche die Verschuldung erhöhen (normalerweise Käufe) und muss gegebenenfalls Aufträge zurückziehen, die sein verfügbares Kapital verringern. Dafür erteilt er Directa – falls diese es für nötig hält – den Auftrag, an seiner Stelle die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- f) Frist „A“ kann von Directa auch innerhalb eines Tages verkürzt oder verlängert werden, während Frist „B“ nur verlängert werden kann, sofern nicht seitens des Marktes eine Änderung der Geschäftszeiten oder der Funktionsweise mitgeteilt wurde.

In Abweichung zum vorhergehenden Absatz und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen für Finanzintermediäre hat Directa bei schwer wiegenden, gerechtfertigten Gründen die Möglichkeit, alle nicht gedeckten Positionen eigenmächtig auch im Laufe des Handelstages zu schließen.

3. Kauf ohne Deckung mit Marge Intraday

Der Zugang zur Leistung „Kauf ohne Deckung mit Marge Intraday“ ermöglicht – abweichend von der Vorschrift der vollständigen Deckung, die im mit Directa abgeschlossenen Vertrag enthalten ist – Käufe für Gegenwerte, welche das eigene verfügbare Kapital übersteigen.

Der Kunde kann Geschäfte zu den folgenden Bedingungen, die er zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, tätigen:

- a) Der Kaufauftrag wird von Directa vorbehaltlich der Verpflichtung des Kunden angenommen, im Laufe desselben Tages und innerhalb der von Directa festgelegten zeitlichen Fristen erneut für die vollständige Deckung der liquiden Position zu sorgen, zum Beispiel durch Verkauf der Finanzinstrumente, die ohne Mitteldeckung erworben wurden.
- g) Der Kunde verpflichtet sich, alles ihm Obliegende zu tun, um innerhalb der Frist „B“ für die Deckung zu sorgen. Sollte dies nicht geschehen, kann er bis zum Ende der Sitzung nicht mehr mit diesem Finanzinstrument handeln, und Directa ist beauftragt, gemäß den Angaben im Abschnitt „Schließen von Positionen – Verfahren“ dafür zu sorgen, dass wieder ausreichend Kapital zur Verfügung steht, wobei ein Aufschlag von 10 Euro für jedes behandelte Finanzinstrument berechnet wird.
- h) Für Finanzinstrumente, mit denen Käufe unter Nutzung der Marge ausgeführt werden, kann Directa Einschränkungen für die Art der angenommenen Aufträge vorsehen.

- i) Für die Nutzung dieser besonderen Funktion kann Directa zusätzlich zur Gebühr für die Entgegennahme und den Handel des Auftrags die Zahlung einer weiteren Kommission verlangen.
- j) Directa hat das Recht, die Modalitäten der vorangegangenen Punkte a) bis i) zu ändern und neue Konditionen einzuführen. Diese werden den Betroffenen online mitgeteilt.

4. Wertpapierleihe seitens des Kunden

Der Kunde, der Zugang zur Leistung „Wertpapierleihe seitens des Kunden“ hat, willigt ein, sich in seinem Besitz befindende Finanzinstrumente gegen eine Vergütung zu verleihen, ohne dass dies zu einer Einschränkung seiner Verkaufs- oder Übertragungsgeschäfte mit den Finanzinstrumenten führt.

Der Kunde kann seine Finanzinstrumente unter den folgenden Bedingungen, die er zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, verleihen:

- a) Directa entscheidet frei, ob die vom Kunden zur Verfügung gestellten Finanzinstrumente geliehen werden oder nicht, ohne dass es notwendig ist, dazu jedes Mal seine Einwilligung einzuholen.
- b) Jede „Wertpapierleihe“ kommt mit der Übertragung der Finanzinstrumente des Kunden auf das Konto von Directa und der gleichzeitigen Online-Übersendung der Bestätigung der „Wertpapierleihe“ an den Kunden zustande, wie im online verfügbaren Kontoauszug angegeben. Der Kunde erteilt Directa den Auftrag, auf seine Rechnung alle Verwaltungsvorgänge zu erledigen, die für den Abschluss des Geschäfts erforderlich sind.
- c) Durch die Beleihung gehen die Finanzinstrumente jeweils in die Verfügbarkeit von Directa über. Directa wird Inhaber der mit ihnen verbundenen Rechte (Stimmrecht, Dividenden usw.). Jede von Directa eingezogene Dividende wird abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben an den Kunden übertragen. Die an Directa verliehenen Wertpapiere können von Directa zu Gunsten ordentlicher Kunden oder im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen berechtigter Dritter zur Wertpapierleihe verwendet werden.
- d) Für jede „Wertpapierleihe“ steht dem Kunden ein Entgelt zu, das nach Art und Anzahl der geliehenen Finanzinstrumente und der tatsächlichen Leihdauer berechnet wird. Das Entgelt entspricht dem von Directa online mitgeteilten Tageszins für das jeweilige Finanzinstrument, der auf den Gegenwert der Finanzinstrumente auf der Basis des jeweiligen Referenz- oder Schlusskurses des entsprechenden Tages angewandt wird.
- e) Für die dem Kunden gezahlte Vergütung nimmt

Directa die gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge als Steuersubstitut vor. Die Vergütung der „Wertpapierleihe“ wird täglich berechnet und mit mindestens monatlicher Fälligkeit ausgezahlt.

- f) Für die „Wertpapierleihe seitens des Kunden“ werden keine Gebühren berechnet.
- g) Beim Abschluss des Leihvertrags verpflichtet sich Directa, dem Kunden die gleiche Art und Anzahl der Finanzinstrumente wie die geliehenen zurückzugeben. Der Vertrag versteht sich als geschlossen, wenn die sich im Besitz des Kunden befindenden Finanzinstrumente verkauft werden, wenn dieser die Übertragung auf das Konto des vom Kunden im Vertrag angegebenen Intermediärs verlangt oder wenn Directa dem Kunden die Finanzinstrumente durch Übertragung auf das Depot zurückgibt, auf dem die Finanzinstrumente der Kundschaft hinterlegt sind, und ihm dies online mitteilt.
- h) Der Vertrag unterliegt den Gesetzen und Regeln des Marktes, auf dem die Geschäfte stattfinden. Bei Änderungen oder Widersprüchen zwischen diesen und den Vertragsklauseln haben diese Gesetze und Regeln Vorrang.
- i) Directa hat das Recht, nach Online-Mitteilung die Geschäftsmodalitäten, die in den vorangegangenen Buchstaben a) bis h) aufgeführt sind, zu ändern. Die Änderungen gelten für die Geschäfte, die der Kunden ab dem Zeitpunkt der Änderung vornimmt.

5. Schließen von Positionen - Verfahren

- a) Falls das verfügbare Kapital des Kunden per Valuta oder das Saldo nicht durch Wertpapierleihe gedeckter Finanzinstrumente negativ sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, jeden Tag bis zu der Uhrzeit, die ihm – ebenfalls nur online – mitgeteilt wird, für die erneute Deckung zu sorgen. Dies kann normalerweise durch Widerruf von Aufträgen, Schließen von Positionen oder Übertragung von Liquidität von einem Kontobereich an den anderen erfolgen.
- b) Falls der Kunde nicht persönlich dafür sorgen sollte, ist Directa ausdrücklich von diesem ermächtigt, selbst alle Maßnahmen vorzunehmen, die nach Ermessen von Directa zweckmäßig sind, um wieder eine nicht negative Position herzustellen.
- c) Insbesondere kann Directa zum Beispiel im Fall des negativen Saldos des verfügbaren Kapitals per Valuta alle oder einen Teil der Finanzinstrumente im Portfolio des Kunden verkaufen. Die Verfahrensweise kann Directa frei wählen, vor allem ohne die bessere Eignung einer Transaktion im Hinblick auf den Capital Gain des Kunden berücksichtigen zu müssen. Directa kann den Markt

oder das Handelssystem wählen, auf dem die Transaktionen durchgeführt werden. Falls Directa aus irgendeinem Grund die erneute Deckung gemäß vorigem Punkt nicht vornehmen sollte, hat Directa das Recht, die Position der Kunden zu finanzieren, Finanzinstrumente zu beleihen oder die Position auf eine andere, gesetzlich zulässige Weise zu regeln, wobei dem Kunden alle anfallenden Gebühren und Kosten berechnet werden. Bei einer Finanzierung auf Grund eines negativen Saldos des verfügbaren Kapitals per Valuta wird dem Kunden ein Zinssatz in Höhe des 3-Monats-Euribor-Briefsatzes, erhöht um 3 Prozentpunkte, angelastet, der am ersten Tag des Monats festgesetzt wird. Die eventuelle Gewährung einer Finanzierung für einen oder mehrere Tage stellt keinesfalls eine Zustimmung von Directa zum Verhalten des Kunden dar, der ohne weitere Ankündigung als säumig gilt.

- d) In allen Fällen, in denen der Kunde am Ende des Geschäftstages von Directa eine Finanzierung erhalten muss, stimmt er zu, alle in seinem Besitz befindlichen Finanzinstrumente an Directa

auszuleihen. Die Modalitäten dafür sind im entsprechenden Abschnitt „Wertpapierleihe seitens des Kunden“ aufgeführt.

6. Online-Kommunikationsmodalitäten

Im Sinne der hier aufgeführten Vertragsvorschriften wird als „Online-Mitteilung“ auch die bloße Änderung des verfügbaren Kapitals, der Liquidität und der Finanzinstrumente verstanden, die auf einer Seite der Trading-Website angezeigt wird. Für den Bestand an liquiden Mitteln und Finanzinstrumenten sind die Angaben im entsprechenden Kontoauszug, der online einzusehen ist, maßgebend.

7. Ausdrücklich angenommene Klauseln und Unterschriften

Ich beantrage den Zugang zu den im vorliegenden Vertragsanhang aufgeführten Leistungen zu den oben genannten Konditionen und Modalitäten:

Name und Vorname (in Druckbuchstaben)

Kundennummer

Urkundlich,

✕

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

und erkläre, im Sinne des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Codice Civile, Art. 1341 Abs. 2) ausdrücklich die folgenden Klauseln anzunehmen: **Abschnitt 1, Bst. c)** (Aufhebung der Möglichkeit, Leergeschäfte zu tätigen), **Bst. i)** (Möglichkeit der Online-Änderung der Konditionen und Online-Mitteilung), **Abschnitt 2, Bst. e)** (Freigabe des *Collateral*), **Bst. f)** (Schließen von Positionen), **Bst. k)** (Möglichkeit der Online-Änderung der Konditionen

und Online-Mitteilung) **Abschnitt 3, Bst. c)** (Aufhebung der Möglichkeit, ungedeckte Käufe mit Marge zu tätigen), **Bst. j)** (Möglichkeit der Online-Änderung der Konditionen und Online-Mitteilung) und **Abschnitt 4, Bst. a)** (Freies Ermessen von Directa bei der Auswahl der zu leihenden Finanzinstrumente), **Bst. c)** (Übertragung der Rechte), **Bst. i)** (Möglichkeit der Online-Änderung der Konditionen und Online-Mitteilung).

(Ort und Datum)

✕

(Unterschrift)